

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2025

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Hinweis zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 45 Gifhorn-Peine über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 23.02.2025	103
Bekanntmachung des Erörterungstermines im Verfahren zur Änderung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Oker	103
Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wollerstorf	104
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung 106
	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage 116
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Aufwandsentschädigungssatzung 120
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2025 121
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2025 123
Gemeinde Jembke	Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 124
	Haushaltssatzung 2025 125
SAMTGEMEINDE BROME	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen 126
Gemeinde Bergfeld	Hundesteuersatzung 129

Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2025	134
	Jahresabschlüsse 2012 – 2017	136
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2025	136
Gemeinde Steinhorst	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Haus der Gemeinde, das Tagungshaus auf dem Schmiedeberg sowie die Friedhofskapelle Steinhorst	138
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	140
	Lärmaktionsplan für Gemeinden	142
	Jahresabschlüsse 2011 -2016	148
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Haushaltssatzung 2025	148
Gemeinde Schwülper		
	Haushaltssatzung 2025	150
	2. Änderung des Bebauungsplanes „Höben“ mit ÖBV	151
Gemeinde Vordorf		
	Bebauungsplan „Teichstraße“ – Aufhebung	152
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz		
	Gebührensatzung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen	153
Gemeinde Wesendorf		
	Bebauungsplan „Mischgebiet Hammersteinpark“-1. Änderung	154
	Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campus Wesendorf“ und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Hammerstein Park“ und „Mischgebiet Hammersteinpark“ mit örtlichen Bauvorschriften - 1. Änderung	155
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Kirchenamt Gifhorn		
	3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde in Wahrenholz	157

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 45 Gifhorn-Peine gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 23.02.2025

Die Wahlbekanntmachung wurde am **20.03.2025** in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt, in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau sowie in der Peiner Allgemeinen Zeitung und in den Peiner Nachrichten veröffentlicht.

B E K A N N T M A C H U N G

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat die Bereiche der Landkreise Celle und Gifhorn, der Stadt Celle und der Region Hannover, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Gewässer Aller und Oker überschwemmt werden, neu ermittelt und vorläufig gesichert. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Oker im Landkreis Gifhorn und der Aller im Landkreis Gifhorn von der K 114 bis zur Landkreisgrenze Celle haben sich dadurch Veränderungen an den bisherigen Überschwemmungsgebietsgrenzen ergeben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf **Donnerstag, den 24.04.2025, 10.00 Uhr im Isenhagenzimmer** im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 05.03.2025

Landkreis Gifhorn

Fachbereich 9 – Umwelt

Untere Wasserbehörde

AZ: 6630-13/1 und 13/10

Tobias Heilmann
Landrat

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wollerstorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wollerstorf am 11.05.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Betriebsordnung vom 11.05.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wollerstorf

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen. Die Wasserzähler sind mit einem Steinschutzsieb zu betreiben.

2. Beregnungszeiten

- 2.1. Die Beregnungszeiten werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2. Die beabsichtigte Beregnung ist 24 Stunden vor Beginn dem Regenwart anzuzeigen. In Spitzenzeiten hat zusätzlich eine Absprache auf örtlicher Ebene zwischen den Bewirtschaftern zu erfolgen, um den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Beregnungszeit abzustimmen.
- 2.3. Nach Abschluss des Beregnungsjahres sind die Hydranten vor Eintritt der Frostperiode spätestens bis zum 31. 10. eines jeden Jahres zu öffnen (ca. 8 mm) und im darauffolgenden Jahr am 1. 4. wieder zu schließen.
- 2.4. Das Schließen und Öffnen der Entleerungen bzw. der Streckenschieber erfolgt durch den Regenwart.

3. Beregnungseinsatz

- 3.1. Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 3.2. Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten zum Kartoffel- oder Gemüseanbau, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 3.3. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. **In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.**
- 3.4. Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied. Für selbst verursachte Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.
- 3.5. Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsmäßig aufzulegen. Hydranten sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
- 3.6. Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.
- 3.7. Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Verbandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten.
- 3.8. Die Düsengrößen in den Großflächenregnern betragen maximal 22 mm. In Spitzenzeiten kann der Vorstand die Düsengröße weiter beschränken oder bei entsprechenden Kapazitäten größere Düsen für eine begrenzte Zeit zulassen.
- 3.9. Dem Regenwart nicht gemeldete Beregnungseinsätze werden von diesem im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher sofort unterbunden.

- 3.10. Zur Kontrolle ist der Regenwart berechtigt, Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.
- 3.11. Die Mindestabnahmemenge der ortsfesten Anlage beträgt 60 m³/h. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet.
- 4.2 Die entnommenen Wassermengen sind für die laufende Beregnungssaison monatlich, spätestens 3 Werktage nach Monatsende betriebsbezogen an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden.
- 4.3 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 4.4 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 4.5 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände im täglichen Betrieb aufzuzeichnen.
- 4.6 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand, bzw. dem beauftragten Regenwart auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z. B.: Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Beregnungsmaschine).

5. Strafgelder

5.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für Nichtabdecken der Hydranten und für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 3.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 4.3 oder die nicht bzw. verspätete Meldung der Wasserentnahmemengen werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Beregnungsanlage	€ 300,00
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	€ 300,00
3. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr	€ 1.000,00
4. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 10 Tage)	€ 100,00
5. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 20 Tage)	€ 300,00
6. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 30 Tage)	€ 600,00
7. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.2)	€ 300,00
8. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 4.3 (> 14 Tage)	€ 1.000,00

5.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.

5.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.

Die vorstehende Fassung der Betriebsordnung wurde dem Vorstand am 11.05.2021 vorgetragen, beraten und beschlossen.

Diese Betriebsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Darrigsdorf, den 11.05.2021

Beregnungsverband

Wollerstorf

Ernst-Martin Schulze

Verbandsvorsteher

Die Betriebsordnung trat am 01.06.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 11.03.2025

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittingen (Stadt) unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kinderkrippen (für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und Kindergärten (für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) im Sinne des § 30 NKomVG.
- (2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Stadt Wittingen. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen ergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wahr. Die Entwicklung des Kindes und seine Erziehung liegen in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe bedient sich die Stadt eines Betriebsträgers.
- (4) Der Betriebsträger ist verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen, die gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 20 NKiTaG und dieser Satzung einen Anspruch auf Förderung haben.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt frühestens zum 1. des Monats, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet (zzgl. einer Eingewöhnungsphase von maximal 4 Wochen), bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. August eines Jahres, frühestens jedoch zum 1. des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich nur zum 01. eines Monats. Eine Aufnahme in den Monaten Juni, Juli und Dezember ist grundsätzlich nicht möglich. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Aufnahmeverfahren sowie die Regelungen des § 2 Absatz 5 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Stadt Wittingen. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Wittingen nach Abstimmung mit dem Betriebsträger. Bei Umzug in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Stadt Wittingen kann eine weitere Betreuung gestattet werden. Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist, dass die örtlich zuständige Kommune die Kostenübernahme für die Betriebskosten des Betreuungsplatzes vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wittingen. Es wird eine ortsnahe Unterbringung angestrebt.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte für das anstehende Kindergartenjahr ab 1. August hat in dem Anmeldemonat bis 31. Januar online über ein Anmeldeportal zu erfolgen. Anträge, die nach diesem Anmeldezeitraum eingehen, werden nachrangig berücksichtigt.
- (5) Außerhalb des in § 2 (4) genannten Anmeldeverfahrens, ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittingen durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum online über das Anmeldeportal geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. Die Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- (6) Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und auf der Grundlage von Kriterien, die die Stadt Wittingen im Benehmen mit dem Betriebsträger in einem Kriterienkatalog festgelegt hat. Dieser ist Bestandteil und Anlage der Satzung.
- (7) Die Aufnahme des Kindes wird durch einen rechtsverbindlichen Bescheid von der Stadt Wittingen vorgenommen. Sorgeberechtigten, denen kein Platz für Ihre Bedarfsbetreuungszeit angeboten werden kann, wird eine alternative Betreuungszeit in der Einrichtung oder einer alternativen Einrichtung im Stadtgebiet von der Stadt Wittingen angeboten. Ergänzende Regelungen zur Betreuung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betriebsträger in der Kindertageseinrichtung vereinbart.

- (8) Die Stadt Wittingen behält sich vor, auch außerhalb des Anmeldeverfahrens Nachweise zur Überprüfung des Betreuungsbedarfes von den Sorgeberechtigten zu fordern. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, wird davon ausgegangen, dass der zuvor angegebene Bedarf nicht mehr vorhanden ist.
- (9) Mit der Aufnahme in eine Kinderkrippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz nicht verbunden.
- (10) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten gemäß § 22 NKiTaG Elternbeiträge zu entrichten. Für Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einschließlich Randzeiten beitragsfrei.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis wirksam (durch Aufhebungsbescheid oder mit Ablauf der Befristung im Aufnahmebescheid) endet.
- (3) Der Beitrag wird für ein Kindergartenjahr oder - wenn die Beitragspflicht während des Kindergartenjahres entsteht - für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Der Elternbeitrag umfasst - neben den Kosten für die Betreuung - sämtliches Material, das für die pädagogische Arbeit notwendig ist. Alle darüber hinaus anfallenden Kosten für z.B. Windeln, Pflegeprodukte, Ausflugskosten etc. tragen die Sorgeberechtigten.
- (5) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub) des Kindes.
- (6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (7) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Als Beitragsschuldner wird dabei herangezogen, wer auch tatsächlich mit dem Kind zusammenlebt. Zusammenlebende Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (9) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende/-n (sogenannte Adoptiveltern) oder gerichtlich bestellte Vormünder sein.

- (10) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten ist sowohl in Kinderkrippe sowie im Kindergarten (bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden/täglich) ein monatlicher Betrag zu entrichten, der der Beitragsstaffel zu entnehmen ist. Der zu entrichtende Betrag ist für den gesamten Monat, unabhängig vom ersten Tag der Inanspruchnahme des Sonderdienstes, zu zahlen.
- (11) Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht.
- (12) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei der Inanspruchnahme einer Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung verpflichtend. Die Kosten für Zwischenmahlzeiten und Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden gesondert geltend gemacht bzw. abgerechnet.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Einkommen und der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder berechnet.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage der einkommensabhängigen Beitragsstaffel festgesetzt, die durch die Stadt festgelegt wird. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.
- (3) Zu Beginn jedes Kindergartenjahres sind zur Berechnung des Beitrages bis zum 30. Juni die Selbsterklärung sowie alle zur Berechnung notwendigen Angaben über die Einkommensverhältnisse der Beitragsschuldner bei der Stadt Wittingen einzureichen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor Betreuungsbeginn einzureichen. Kann der Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Als Einkommen gilt das Vorjahreseinkommen der Beitragspflichtigen und errechnet sich als die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Darunter fallen insbesondere:
 - Löhne, Gehälter, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Boni, Tantiemen, Überstundenvergütungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Lehrvergütung
 - Mieten, Pachten, Zinserträge, Dividenden
 - Renten, Unterhalt, Krankengeld, Versorgungsbezüge, Abfindungen, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen.
 - Elterngeld (Betreuungs-, Kinder- u. Mutterschaftsgeld bleibt unberücksichtigt)

Wurde im für die Berechnung des Elternbeitrages maßgebenden Kalenderjahr nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt eine Hochrechnung anhand der ersten drei Gehaltsabrechnungen auf ein fiktives Jahreseinkommen (12 Monatsgehälter). Sofern tatsächlich 13 Monatsgehälter gezahlt werden, sind diese zu Grunde zu legen. Eine Arbeitsaufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist umgehend nach Antritt anzuzeigen. Der neu zu zahlende Elternbeitrag wird anhand der ersten drei für volle Kalendermonate abgerechneten Verdienstbescheinigungen berechnet.

Bei selbstständig Tätigen, Gewerbetreibenden sowie land- und Forstwirten sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr geeignete Unterlagen (Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers) aus dem Vorjahr vorzulegen. Wenn noch kein Vorjahreseinkommen vorliegt, ist eine Hochrechnung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.

- (5) Ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.500,00€ pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt wird bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen.
- (6) Wurde das gesamte Sorgerecht oder die Personensorge für ein Kind einem Vormund übertragen, so gilt der niedrigste Satz der Beitragsstaffel.
- (7) Der bzw. die Beitragsschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zur Beitragsermittlung richtig und vollständig sind. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Weicht das aktuelle Einkommen vom den zuvor Erklärten um mehr als 20% ab, wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Die Beitragsanpassung erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche Nachweis der Änderung bei der Stadt Wittingen eingereicht wurde. Aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben müssen zu gering festgesetzte Beiträge ab dem Monat der Veränderung nachgezahlt werden.
- (8) Die Stadt Wittingen behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Beitragsschuldner stattfinden, erfolgt die Einstufung in die Höchststufe der Beitragsstaffel.
- (9) Eine Ermäßigung des Elternbeitrags bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern ist in der Beitragsstaffel geregelt.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuungs- und Randzeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadt Wittingen in Absprache mit dem Betriebsträger fest. Das Benehmen mit Beiräten ist gemäß § 16 Absatz 4 Nr. 4 NKiTaG herzustellen.
- (3) Es werden folgende Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten i.S. von § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeboten:

Vormittagsbetreuung	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dreivierteltagsbetreuung	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (4) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, an dem Tag nach Himmelfahrt sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (5) Der Betriebsträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Bei einer Schließung der Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung. Muss die Kindertagesstätte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden, erfolgt dennoch eine Erstattung der Beiträge ab dem 15. Wochentag der Schließung.

- (6) Studientage: Der Betriebsträger schließt an acht Werktagen im Jahr für vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, Unterweisungen, Schulungen, Betriebsversammlungen sowie Konzeptionsarbeit und dergleichen.
- (7) Bei Bedarf und wirtschaftlicher Vertretbarkeit sowie vorhandener Personalressource werden zusätzliche Betreuungszeiten (Randzeiten) und Notgruppen während der Schließzeiten angeboten. Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht. Der Bedarf ist entsprechend nachzuweisen.
- (8) Die Anmeldung einer Randzeit hat schriftlich bei der Stadt Wittingen zu erfolgen.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Zur Betreuung des Kindes ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte notwendig, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Einzelgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie die Teilnahme an den Elternveranstaltungen sind gewünscht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und sie pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug / Wohnortwechsel, Arbeitszeiten), die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen und Betreuungszeiten haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen mitzuteilen. Es wird sich vorbehalten, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden (das Kind muss in die Gruppe bzw. auf den Spielplatz gebracht und persönlich an die Fachkraft übergeben werden) und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigte/n oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8

Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zudem auf dem direkten Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände (z.B. Brille) der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Betriebsträger und die Stadt Wittingen bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 9 Krankheitsfälle

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit umgehend in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Medikamente werden in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. In begründeten Ausnahmefällen (Anfallsleiden, chronische Erkrankungen) werden Medikamente nach ärztlicher Einweisung von den Mitarbeitenden verabreicht. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung schriftlich zu schließen.
- (3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung während der Betreuungszeit festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen, wenn die Einrichtung dies für erforderlich erachtet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Ausschluss

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als vier Wochen ferngeblieben sind (die Beitragspflicht für diesen Zeitraum bleibt unberührt),
 - b) deren Sorgeberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen oder nach einer angemessenen Frist von längstens 4 Wochen mit mehr als einem Monatsbeitrag in Verzug geraten sind,
 - c) die besonderer Hilfe bedürfen, welche die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 - d) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - e) wenn die Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten verstoßen oder eine Zusammenarbeit mit dem betreuenden Personal ablehnen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Wittingen im Einvernehmen mit dem Betriebsträger.
- (3) Bei Ausschluss wird das Jugendamt durch die Leitung der Kindertagesstätte informiert.

**§ 11
Datenschutz**

Die Sorgeberechtigten stimmen mit Anmeldung des Kindes der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern und Sorgeberechtigten zu, soweit diese für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen vom 20.12.2018, veröffentlicht am 31.01.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 1/2019, mit allen Änderungen außer Kraft.

Die als Anlage beigefügte Fassung der Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 ist seit dem 01.08.2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Wittingen, den 27.03.2025

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Anlage 1

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2024 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
	von	bis			
1		20.000,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €
2	20.000,01 €	25.000,00 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €
3	25.000,01 €	30.000,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €
4	30.000,01 €	35.000,00 €	144,00 €	216,00 €	288,00 €
5	35.000,01 €	40.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	40.000,01 €	45.000,00 €	176,00 €	264,00 €	352,00 €
7	45.000,01 €	50.000,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €
8	50.000,01 €	55.000,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €
9	55.000,01 €	60.000,00 €	224,00 €	336,00 €	448,00 €
10	60.000,01 €	65.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
11	65.000,01 €	70.000,00 €	256,00 €	384,00 €	512,00 €
12	70.000,01 €	75.000,00 €	272,00 €	408,00 €	544,00 €
13	75.000,01 €		288,00 €	432,00 €	576,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme einer Randzeit (zusätzliche Öffnungszeiten vor oder nach der regulären Betreuungszeit) wird ein Betrag von 28,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß § 2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

Anlage 2

**Kriterienkatalog für die Vergabe von Plätzen
in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen**

Artikel I

Über die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze entscheidet die Stadt Wittingen in Abstimmung mit dem Betriebsträger bzw. der Kita-Leitung. Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem nachfolgendem Punktesystem oder dem in Artikel II genannten Kriterium.

1. Berufstätigkeit oder dergleichen* (je Sorgeberechtigten)
 - Teilzeit bis zu 8 Wochenstunden (2 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 16 Wochenstunden (4 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 24 Wochenstunden (6 Punkte)
 - Teilzeit bis zu 32 Wochenstunden (8 Punkte)
 - Vollzeit mit mehr als 32 Wochenstunden (10 Punkte)
2. Familienstand
 - Berufstätige Alleinerziehende (10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend Nr. 1)
3. Alter des Kindes
 - Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung (8 Punkte)
4. Wohnort des Kindes
 - Kind wohnhaft in der Ortschaft des Einzugsbereiches** der KiTa (3 Punkte)

5. Geschwisterkinder
 - Geschwisterkind in derselben KiTa (6 Punkte)
 - Im Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer KiTa oder in Schule (2 Punkte)
6. Soziale Kriterien
 - Seitens des Fachbereichs Jugend des Landkreis Gifhorn wird eine fallbezogene Besonderheit bescheinigt, die eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigt, u.a. Kindeswohlgefährdung (höchste Priorität ohne Bepunktung)
 - Kind lebt in einer anerkannten Pflegestelle oder vergleichbarer Einrichtung (4 Punkte)
7. Sonstige Kriterien
 - Wechsler (von Krippe in den Kindergarten oder Bedarfsänderung der Betreuungszeit) und zuvor mindestens 12 Monate in der Einrichtung; Tagespflegebetreuung gilt entsprechend (10 Punkte)
 - Kind seit mehr als 6 Monaten auf der Interessentenliste (beginnend ab dem Tag der gewünschten Aufnahme) (5 Punkte)

Artikel II

Die Stadt Wittingen kann in Abstimmung mit dem Betriebsträger in Einzelfällen von der oben genannten Punkte-Regelung abweichen. (Zu diesen Gründen gehört z.B. der soziale Entwicklungsstand oder die familiäre Situation eines Kindes wie Krankheit/Pflegefall in der Familie, u.a.)

Artikel III

Entsprechende Nachweise und Bescheinigungen sind mit der Anmeldung bei der Stadt Wittingen einzureichen.

- * Einer Berufstätigkeit gleichgesetzt sind insbesondere Schulbesuche, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildungen mit entsprechendem Nachweis.
 - ** Die Einzugsbereiche der drei Kita-Standorte werden analog der Schulbezirke festgelegt.
Knesebeck: Eutzen, Hagen, Knesebeck, Mahnburg, Vorhop, Wunderbüttel;
Ohrdorf: Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Schneflingen, Teschendorf, Zasenbeck;
Wittingen: Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Suderwittingen, Wittingen, Wollerstorf
-

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung vom 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 29.03.2011, zuletzt geändert am 30.03.2023, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für das **Ernst-Siemer-Bad Wittingen** betragen:

1. Erwachsene		
	Tageskarte	4,00 €
	10er-Karte	35,00 €
	Jahreskarte (Saisonkarte)	90,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (GdB über 50 %, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Gruppen ab 10 Personen		
	Tageskarte	2,50 €
	10er-Karte	20,00 €
	Jahreskarte (Saisonkarte)	50,00 €
3. Familien		
	Tageskarte	11,00 €
	Jahreskarte (Saisonkarte)	140,00 €
	Alleinerziehende mit Kind(ern)	90,00 €
	Gruppenkarte (Saisonkarte)	
	(bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier Kindern)	150,00 €
	jedes weitere Kind	15,00 €

4. <i>Feierabendkarte</i>		
Erwachsene u. Kinder, ab 18.00 Uhr	2,00	€
5. <i>Duschnutzung</i>		
für Warmwasser	0,50	€

(2) Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die **Schwimmhalle** in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. <i>Erwachsene</i>		
Tageskarte	4,00	€
10er-Karte	35,00	€
2. <i>Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (GdB über 50 %, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Gruppen ab 10 Personen</i>		
Tageskarte	2,50	€
10er-Karte	20,00	€

Für die Öffnungszeiten, in denen **Warmwasserbaden** durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

1. <i>Erwachsene</i>		
Tageskarte	5,50	€
10er-Karte	50,00	€
2. <i>Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (GdB über 50 %, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Gruppen ab 10 Personen</i>		
Tageskarte	3,00	€
10er-Karte	25,00	€
3. <i>Kindergeburtstage</i>		
<i>Alleinnutzung des Bades, max. 12 Kinder und 2 Begleitpersonen</i>		
Pauschale	100,00	€
Jedes weitere Kind	5,00	€
Jeder weitere Erwachsene	5,00	€

(3) Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 Erwachsene

Tageskarte	2,00 €
10er-Karte	15,00 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	35,00 €

1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (über 50 %, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,50 €
10er-Karte	9,50 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	20,00 €

1.3 Familien

Tageskarte	4,50 €
Jahreskarte (Saisonkarte)	45,00 €
Alleinerziehende mit Kind(ern)	40,00 €

1.4 Duschnutzung für Warmwasser **0,50 €**

2. Campingplatz

2.1 Tagesplätze

Großzelte ab 4 Personen oder Wohnwagenplatz je Tag	8,00 €
---	---------------

Kleinzelt bis 3 Personen	5,00 €
--------------------------	---------------

zusätzlich pro Person und Tag

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Gruppen ab 10 Personen	3,00 €
--	---------------

	übrige	5,00 €
	Hunde	5,00 €
2.2	<i>Saisonplätze</i>	
	Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison	350,00 €
	zusätzlich pro Person und Saison	
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten	30,00 €
	übrige	60,00 €
	Hunde	20,00 €
2.3	<i>Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison</i>	
	je Wohnwagenplatz	200,00 €
3.	Stromanschluss	
3.1	Anschluss Tagesplatz täglich	3,50 €
3.2	Anschluss Saisonplatz je Saison	35,00 €
3.3	Der Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch mit den bei der LSW geltenden kWh-Preisen inkl. Gebühr abgerechnet	
4.	<i>Minigolfplatz</i>	
	Eine Spielrunde	
4.1	Erwachsene	3,00 €
4.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten	2,50 €

(4) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Erwachsene | 140,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte (über 50 %, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises) | 75,00 € |
| 3. Familien | 185,00 € |
| 4. Alleinerziehende mit Kind(ern) | 140,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2025 in Kraft.

Wittingen, 27.03.2025

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land sowie der Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GBVL. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der §§ 10, 44, 54 und 55 des NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Feuerwehrsatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister kann ein (-e) zweite (-r) stellvertretende (-r) Ortsbrandmeister (-in) ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister eine Reihenfolge in der Vertretung oder die Aufteilung der Zuständigkeiten zu bestimmen. Die Samtgemeindeverwaltung ist über die Regelung zu informieren.

§ 2

In § 9 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält der Abschnitt 1.0, Ortsbrandmeister, folgende Fassung:

1.0. Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land

Ortsbrandmeister	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister	60,00 €

teilen sich mehrere Personen die Funktion des stellv. Ortsbrandmeisters wird die Aufwandsentschädigung für eine Person aufgeteilt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Weyhausen, den 12.03.2025

(L.S.)

Rymas
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Barwedel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 24. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.438.600 EURO
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.292.800 EURO
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 EURO
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 EURO
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.394.100 EURO
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.210.800 EURO
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 EURO
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 430.000 EURO
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EURO
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.394.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.640.800 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.700 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	88 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	189 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 24. Februar 2025

Meinecke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.04.2025 bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 21.04.2025

Meinecke
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Bokensdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 12. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.696.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.702.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.599.000 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.599.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.415.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	867.200 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.966.200 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.014.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 867.200 EURO veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 266.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 309 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 265 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 12. Februar 2025

(L.S.)

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 20.03.2025

Georg
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG vom 01.04.2025 bis 09.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jembke, 20.03.2025

Riemenschneider
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Jembke für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 26. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.128.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.218.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.093.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.078.200 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	505.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.093.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.583.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 508.100 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 26. Februar 2025

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Jembke wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 20.03.2025

Riemenschneider
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bergfeld

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen vom dritten Monat an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

(2) Findet unmittelbar nach einer bereits durchgeführten Sitzung eine weitere Sitzung am gleichen Ort statt, wird für die weitere Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 € gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

(4) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an **Besprechungen, Workshops, Klausurtagungen sowie sonstigen gemeindebezogenen Veranstaltungen** gezahlt, sofern diese der Vorbereitung oder Unterstützung der Ratsarbeit dienen und die Teilnahme durch den Bürgermeister genehmigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung von der Gemeinde initiiert oder anerkannt ist.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 450,00 €,
- b) an seinen 1. Vertreter 120,00 €,
- c) an seinen 2. Vertreter / Beigeordnete 80,00 €,
- d) an seinen allgemeinen Vertreter 120,00 €.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €, der 1. Stellvertretende Bürgermeister von 20,00 €, der 2. Stellvertretende Bürgermeister von 10,00 € und der allgemeine Verwaltungsvertreter von 20,00 €.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 1, 2 und 3 wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt.

(3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs.2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten.

(4) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, der dem durchschnittlich gezahlten Verdienstausfall entsprechen muss. Die Ermittlung des Betrages erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(5) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht (z.B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für den Flecken Brome ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 10,00 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2017 außer Kraft.

Bergfeld, 04.03.2025

Michel
Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 – 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende 1. Änderung zur Satzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,

b) im Interesse einer juristischen Person hält oder

c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 36,00 €
- b) für den zweiten Hund 72,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 72,00 €
- d) für einen gefährlichen Hund 300,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
- b) Diensthunden nach ihrem Dienstende
- c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
- d) Hunden, die ab dem 01.01.2025 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden,

- 1. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder – Ermäßigung gewährt.

(5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Haltener bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines

Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1] im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer am 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeindet anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt,

soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Bergfeld, 04.03.2025

Michel
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülau in der Sitzung am 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.819.200,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.771.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.750.700,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.676.600,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	336.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	332.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.087.100,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.008.600,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 291.700,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	235 v. H.
2. Gewerbesteuer	353 v. H.

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tülau, den 19.02.2025

Gemeinde Tülau

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.04.2025 bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 18.03.2025

Zenk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 bis 2017 der Gemeinde Tülau

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG vom 01.04.2025 bis 09.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tülau, 11.03.2025

Zenk
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.049.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.523.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.468.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	98.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.115.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.573.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 98.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Obernholz, den 10.02.2025

(L. S.)

Schröder
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.03.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 01.04.2025 bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 13.03.2025

Schröder
Bürgermeisterin

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Haus der Gemeinde, das Tagungshaus auf dem Schmiedeberg,
sowie die Friedhofskapelle Steinhorst**

Aufgrund der §§ 1,4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24.04.2017 in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Hauses der Gemeinde, des Tagungshauses auf dem Schmiedeberg, sowie die Friedhofskapelle Steinhorst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren Haus der Gemeinde Steinhorst

1. Sitzungssaal: 40,00 €/Tag,
Oktober bis April zzgl. Heizkostenpauschale 25,00 €
2. Küchen- und Essraumnutzung: 40,00 €/Tag,
Oktober bis April zzgl. Heizkostenpauschale 30,00 €
3. Die Nutzung durch Vereine der Gemeinde ist kostenfrei
4. In den oben genannten Preisen ist eine Endreinigung durch die Gemeinde enthalten, die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

§ 3

Benutzungsgebühren Tagungshaus auf dem Schmiedeberg

1. Großer Raum inkl. Tresen und kleiner Küche (Platz für maximal 80 Personen):
150,00 €/Tag, Oktober bis April zzgl. Heizkostenpauschale 40,00 €
2. Kleiner Raum inkl. Küche (Platz für maximal 25 Personen):
125,00 €/Tag, Oktober bis April zzgl. Heizkostenpauschale 30,00 €
3. Geschirrnutzungspauschale: 40,00 €
4. Nutzung der gemeindeeigenen Pavillons (2 Stk; 4 x 8 m)
 - a. Nutzung ein Pavillon: 100,00 €
 - b. Nutzung zwei Pavillons: 150,00 €

Der Auf- und Abbau der Pavillons erfolgt nur durch die Gemeinde.

5. Die Nutzung durch Vereine der Gemeinde ist kostenfrei
6. Die Nutzung durch das Standesamt ist kostenfrei
7. In den oben genannten Preisen ist eine Endreinigung durch die Gemeinde enthalten, die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

§ 4

Benutzungsgebühren der Friedhofskapelle Steinhorst

1. Nutzungsgebühr: 230,00 € inkl. Reinigung
2. Sofern geheizt wird, ist eine Heizkostenpauschale in Höhe von 50,00 € zu erheben.
Die Information, ob geheizt wurde ist vom Bestatter an die Gemeinde zu melden.

§ 5 Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Steinhorst auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Steinhorst durch sie oder von ihnen geduldete Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde Steinhorst schriftlich zu melden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde Steinhorst von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für von ihnen geduldete Personen während der Benutzung ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet.

Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Steinhorst, den 17. März 2025

Gemeinde Steinhorst

(L.S.)

Pfeiff
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	4,00 EUR
Abendkasse ab 18:00 Uhr	2,00 EUR
6er Karte	20,00 EUR
Saisonkarte	85,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler*innen, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer*innen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Teilnehmer*innen des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Einzel-Tageskarte	2,00 EUR
6er Karte	10,00 EUR
Saisonkarte	35,00 EUR

Familiensaisonkarten für zwei Elternteile mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	150,00 EUR
--	------------

Familiensaison für einen Elternteil mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 EUR
--	-----------

3. Ausstellung von Ersatzkarten (Saisonkarten, Familienkarten)	5,00 EUR
--	----------

4. Duschmarke	0,50 EUR
---------------	----------

(2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.

(3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Ermäßigungen auf Familiensaisonkarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber*innen der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen sowie Inhaber*innen der „juleica“ (Jugendleiter/innen Card) des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten freien Eintritt.
- (7) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren (einschl. Betreuungspersonen) sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung freien Eintritt.
- (8) Ehepartner und Kinder von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren können entsprechend auf die Familiensaisonkarte mit einem Elternteil zurückgreifen.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Saisonkarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der/die Samtgemeindebürgermeister*in wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Der/die Samtgemeindebürgermeister*in wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen (z.B. Corona-Pandemie) von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 02.05.2022 außer Kraft.

Meinersen, 13.03.2025

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Meinersen vom 18.03.2025 (Lärmaktionsplan für Gemeinden)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Samtgemeinde Meinersen
Amtlicher Verbandsschlüssel:	031515405
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Meinersen
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	1
PLZ:	38536
Ort:	Meinersen
E-Mail:	info@sg-meinersen.de
Internet-Adresse	www.sg-meinersen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Meinersen ist eine kreisangehörige ländliche Samtgemeinde mit einer Fläche von 173,59 km² im Landkreis Gifhorn und hat 20.663 Einwohner:innen (Stand 01.01.2025). Die Samtgemeinde besteht aus den Mitgliedsgemeinde Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller), sowie deren Ortsteilen Volkse (Gemeinde Hillerse), Dalldorf (Gemeinde Leiferde), Ahnsen, Böckelse, Hardesse, Höfen, Hünenberg, Ohof, Päse, Seershausen, Siedersdamm, Warmse (Gemeinde Meinersen), Bokelberge, Brenneckenbrück, Dieckhorst, Ettenbüttel, Flettmar, Gerstenbüttel, Gilde und Hahnenhorn (Gemeinde Müden (Aller)).

Eine der Hauptlärmquellen ist die B188 in den Bereichen B188 vom Kreuzungsbereich B214/B188 bis zur L299 Ahnsen auf einer Länge von 5,3 km und von der L299 Ahnsen bis zum Kreisverkehrsplatz B188/L283 auf einer Länge von 5,3 km.

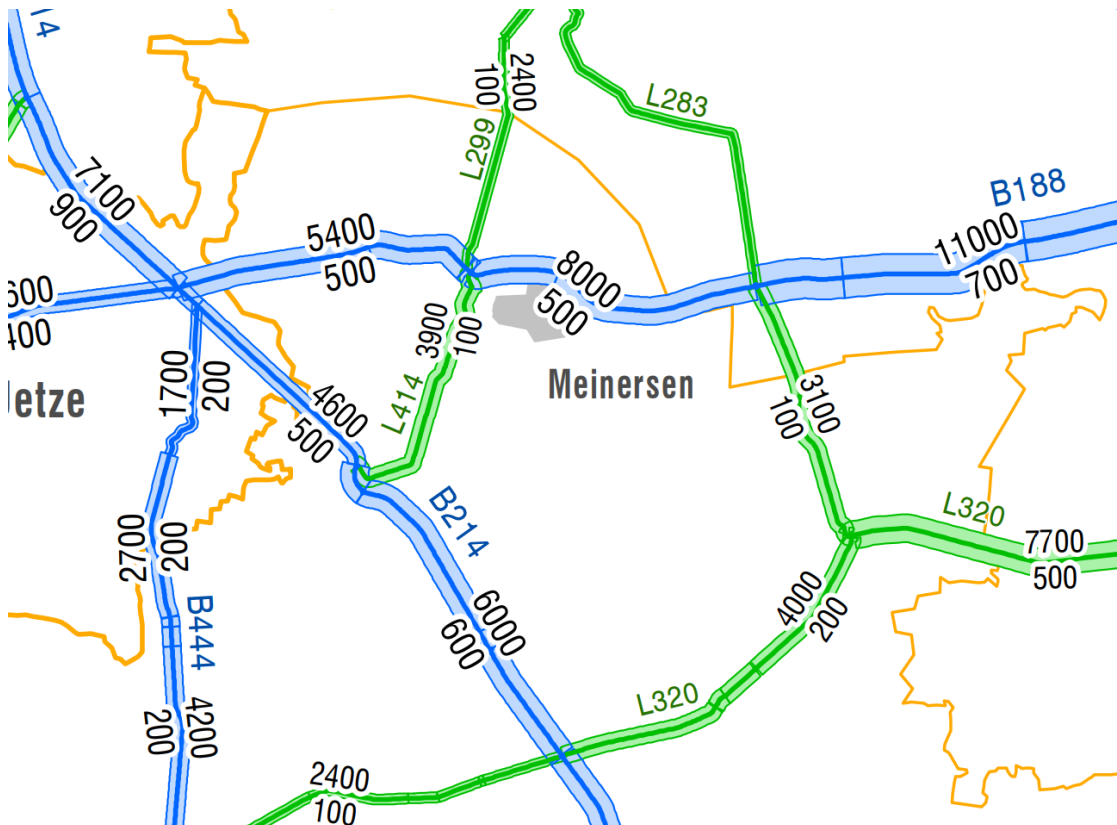
Eine andere Hauptlärmquelle ist die B214 in den Bereichen vom Kreuzungsbereich B188/B214 bis zur L414 Ohof auf einer Länge von 4,4 km und von der L414 Ohof bis zum Kreisverkehrsplatz B214/L320 Hillerse.

Im Bereich der B188 von der B214 bis zur L299 wurden mittels wochenweiser Hochrechnung 2021 insgesamt 5.355 KFZ ermittelt, mit einem Schwerlastanteil von 9,47%.

Im darauffolgenden Bereich von der L299 bis zur L283 wurden mittels wochenweiser Hochrechnung (Gerätetyp 2G) 2021 insgesamt 7.955 KFZ, mit einem Schwerlastanteil von 6,85%.

Im Bereich der B214 vom Kreuzungsbereich B188/B214 wurden mittels Dauerzählstelle 2021 insgesamt 4.616 KFZ, mit einem Schwerlastanteil von 11,59%.

Im darauffolgenden Bereich L414 bis zum Kreisverkehrsplatz L320 Hillerse wurden mittels manueller Zählung 2021 6.036 KFZ ermittelt, mit einem Schwerlastanteil von 9,36%.



Ausschnitt der Verkehrsmengenkarte 2021

Das Verkehrsaufkommen der Hauptverkehrsstraßen und die Verkehrsmengenkarte sind unter folgendem Link abrufbar:

[Straßenverkehrszählung | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/straßenverkehrszaehlung)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der IST Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden. Bei der Personenzahl steht die 0 für 0 – 50 Personen, die 100 für 51 -100 Personen. 3 Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 500

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 200

Tabellarischer Angaben der Lärmkarte – Straßenlärm (Stand: 25.10.2024)

Anzahl Belastete* im Zeitraum von 24 Stunden L _{DEN}				
L _{DEN} 55-59	L _{DEN} 60-64	L _{DEN} 65-69	L _{DEN} 70-74	L _{DEN} ≥75
400	100	0	0	0

Anzahl Belastete* im Zeitraum von 24 Stunden L _{NIGHT}				
L _{NIGHT} 50-54	L _{NIGHT} 55-59	L _{NIGHT} 60-64	L _{NIGHT} 65-69	L _{NIGHT} ≥70
200	0	0	0	0

* Die Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

L _{DEN}	Durch Hauptverkehrsstraße belastete				
	Pegelklassen [dB (A)]	Gesamtfläche (km ²)	Wohnungen *	Schulen **	Krankenhäuser **
≥ 55		10,5	200	0	0
≥ 65		1,8	0	0	0
≥ 75		0,2	0	0	0

* Die Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

** Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörungen
0	67	10

Die Kartierungsergebnisse können unter folgendem Link eingesehen werden:

[Aktuelle Kartierungsergebnisse 2022 | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind:

0* Personen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
0* Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

100* Personen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
0* Personen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

500* Personen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
200* Personen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

*Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Ergänzend zu den unter 2.1 genannten Lärmkarten, lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes keine weiteren Lärmprobleme identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es gibt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h sowie eine Blitzeanlage an der B 188 im Meinersen Ortsteil Warmse.
Außerdem ist an der B 214 im Bereich OD Ohof eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h sowie zwei Blitzeanlagen eingerichtet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen geplant.
Ruhige Gebiete sind nicht ausgewiesen und es werden keine Maßnahmen zu deren Erhaltung getroffen.

Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit soll der Lärm, dem die entsprechenden Personen ausgesetzt sind, ganztägig verringert werden. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit verringert grundsätzlich auch den Lärm (vgl.: [Minderung des Straßenverkehrslärms | Umweltbundesamt](#)).
Um wie viel dB(A) der Geräuschpegel gesenkt werden kann, hängt unter anderem auch vom Straßenbelag und anderen Faktoren ab. Eine Reduzierung der Lärmbelastung kann hierdurch jedoch in jedem Fall erfolgen und liegt in einem Bereich zwischen 1 und 3 dB(A).

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Derzeit gibt es keine langfristige Strategie.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Im Lärmaktionsplan werden keine ruhigen Gebiete festgesetzt.

4 Mitwirkung (gem. §47d Abs. 3 BImSchG) der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

4.3 Art der Interessenträger

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll)

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Es fallen keine Kosten an, da keine Maßnahmen umzusetzen sind.

6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Meinersen in Kraft getreten am: 18.03.2025

Die Bekanntmachung erfolgt am:

im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 31.03.2025

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

www.sg-meinersen.de

Meinersen, 18.03.2025

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 bis 2016 der Samtgemeinde Meinersen

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.04.2025 bis 09.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 25.03.2025

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 21.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.661.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.950.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.865.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.118.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.042.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.573.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.922.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.830.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.830.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.922.200** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **4.398.800** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.977.500** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.900.000** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- | | |
|---|-------------|
| a) je Einwohner | 100,89 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 25.760.590 € | 9,51 v. H. |

Meine, den 23.01.2025

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2025 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2025 bis einschließlich 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 24.03.2024

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 20. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.646.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.175.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	61.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.881.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.596.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	266.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.836.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.309.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.191.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.457.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.624.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 958.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.146.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Gr. Schwülper, 20. Februar 2025

Brinkmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2025 bis einschl. 09.04.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 25.03.2025

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Höben“ mit ÖBV, Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 20.02.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Höben“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen¹.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. Stattdessen wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen sowie die Vorprüfung des Einzelfalls liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

¹ abgedruckt auf Seite 158 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 05.03.2025

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Teichstraße“, Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet² - Aufhebung

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 20.12.2024 den Bebauungsplan "Teichstraße", Vordorf nach § 13b BauGB aus Gründen der Rechtsklarheit ersatzlos aufgehoben, da er unwirksam ist.

Der Rat der Gemeinde Vordorf hatte den Bebauungsplan "Teichstraße", Vordorf am 04.07.2023 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Teichstraße“, Vordorf tritt rückwirkend zum 31.07.2023 außer Kraft.

Vordorf, den 19.03.2025

Engeler
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 159 dieses Amtsblattes

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

der

Gemeinde Wahrenholz für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Wahrenholz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben:

- Versammlungsraum Alte Schmiede
- Kultursaal Betzhorn

§ 2

Die Nutzung der Küche und des Inventars der öffentlichen Einrichtungen (wenn vorhanden) ist in den Gebühren enthalten, ebenso die Nutzung des vorhandenen technischen Equipments.

§ 3

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen betragen pro Tag:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung bis 5 Stunden | 50,00 € |
| b) Nutzung ab 5 Stunden (ganztags) | 100,00 € |
| c) Nebenkostenpauschale inkl.
Küchennutzung und technisches Equipment | 35,00 € |

§ 4

- a) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden.
- b) Regelmäßige Übungsstunden der Vereine sind generell gebührenfrei.
- c) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Konzerte, Spartensitzungen oder Weiterbildungsveranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände und Dorfgemeinschaften, sofern keine Veranstaltungskooperation mit einem umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden stattfindet, ist gebührenfrei.
- d) Bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände und Dorfgemeinschaften in Kooperation mit umsatzsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden betragen die Gebühren nach § 3 50 % der dort angegebenen Gebühren. Die Nebenkostenpauschale nach § 3c) ist zu entrichten.

§ 5

Energiekosten sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.

§ 6

Reinigungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Räume inkl. der sanitären Anlagen müssen sauber hinterlassen werden (mindestens besenrein). Bei Nicht-Beachtung werden die anfallenden Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Die Mietgebühr und die sonstigen Kosten werden durch besonderen Bescheid erhoben. Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wahrenholz, den 06.12.2024

Pieper
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wesendorf, hier: Bebauungsplan „Mischgebiet Hammersteinpark“ - 1. Änderung

Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat den Bebauungsplan „Mischgebiet Hammersteinpark“ - 1. Änderung, anlässlich seiner Sitzung am 20.02.2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mischgebiet Hammersteinpark“, 1. Änderung, umfasst eine Teilfläche am Nordostrand des Ursprungsplans. Das Plangebiet liegt ca. 2 km südwestlich des Ortskerns von Wesendorf und ist folgendem Übersichtsplan (Quelle LGLN) zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Mischgebiet Hammersteinpark, 1. Änderung, kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus außerhalb dieser Zeiten nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und die Endfassung des genannten Bebauungsplans finden sich auch unter der Internetadresse <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungsplaene-laufendes-verfahren/> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Mischgebiet Hammersteinpark, 1. Änderung, mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn durch Veröffentlichung vom 31.03.2025 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf geltend gemacht worden sind. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wesendorf, den 14.03.2025

(L. S.)

Schulz
Bürgermeister

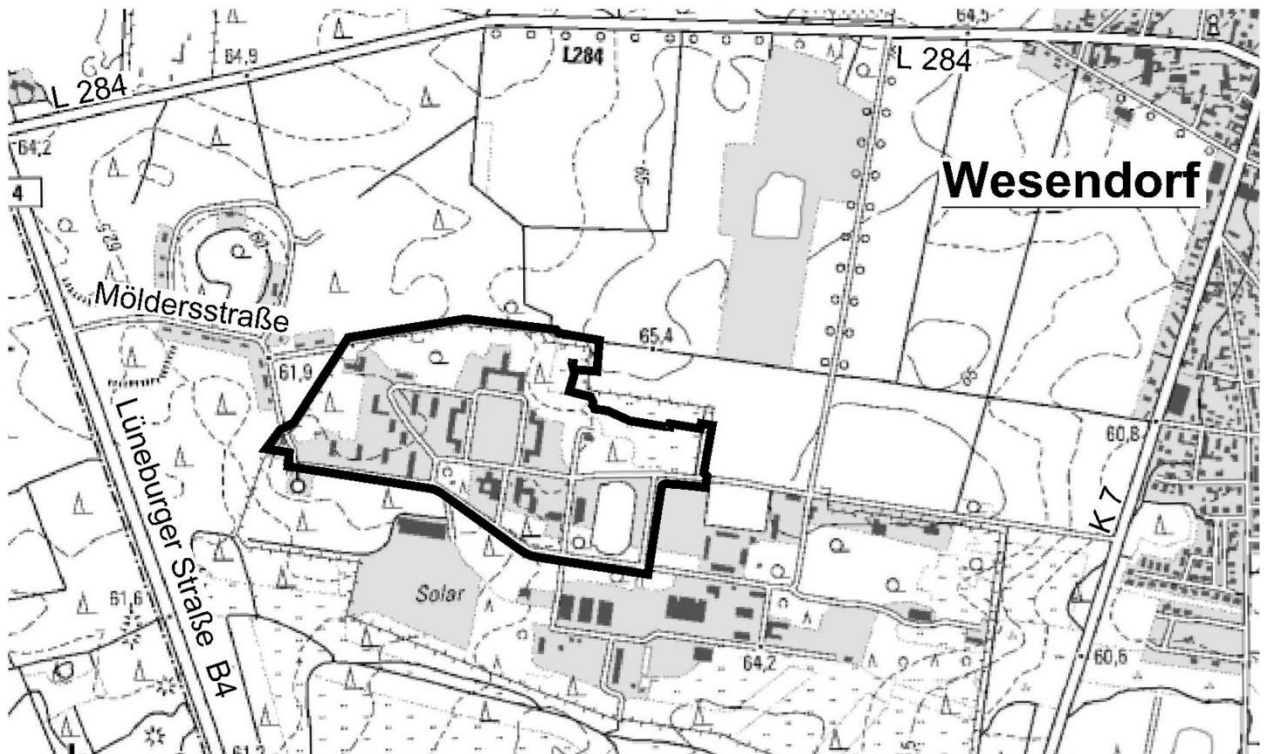
Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Wesendorf, hier:
Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Campus Wesendorf“ und Teilaufhebung der
Bebauungspläne „Hammerstein Park“ und „Mischgebiet Hammersteinpark“ mit
örtlichen Bauvorschriften - 1. Änderung**

Bekanntmachung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat den Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campus Wesendorf“ und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Hammerstein Park“ und „Mischgebiet Hammersteinpark“ mit örtlichen Bauvorschriften - 1. Änderung anlässlich seiner Sitzung am 20.02.2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wesendorf Residenz“, 1. Änderung umfasst fünf Teilflächen, verteilt über den Geltungsbereich des Ursprungsplans. Dieser liegt ca. 2 km südwestlich des Ortskerns von Wesendorf und ist folgendem Übersichtsplan (Quelle LGLN) zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campus Wesendorf“ und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Hammerstein Park“ und „Mischgebiet Hammersteinpark“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung, kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Öffnungszeiten Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do. 14.00 bis 18.00 Uhr und darüber hinaus außerhalb dieser Zeiten nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und die Endfassung des genannten Bebauungsplans finden sich auch unter der Internetadresse <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspläne-laufendes-verfahren/>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campus Wesendorf“ und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Hammerstein Park“ und „Mischgebiet Hammersteinpark“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn durch Veröffentlichung vom 31.03.2025 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf geltend gemacht worden sind. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wesendorf, den 14.03.2025.

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde in Wahrenholz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz hat der Kirchenvorstand am 12.11.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2017 / 1.Änderung 19.06.2019 / 2. Änderung 11.12.2024 beschlossen:

In § 6 wird IV. wie folgt neu gefasst:

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle	
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
je Trauerfeier inkl. Reinigung	712,00 €

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, den 22.01.2025

Der Kirchenvorstand:

Reinhold-Wendt

Vors. Kirchenvorstand (L. S.)

Hübner
Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk kirchenaufsichtliche Genehmigung

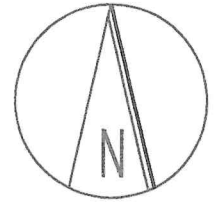
Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 27.01.2025

Bevollmächtigt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

Roßmann (L.S.)

Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn



Bebauungsplan der Innenentwicklung
Höben 2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2024)



Gebietsabgrenzung

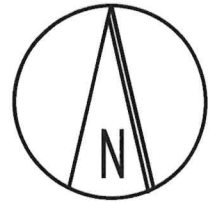


Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage Groß Schwülper, südlich der L321, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Vordorf
Landkreis Gifhorn

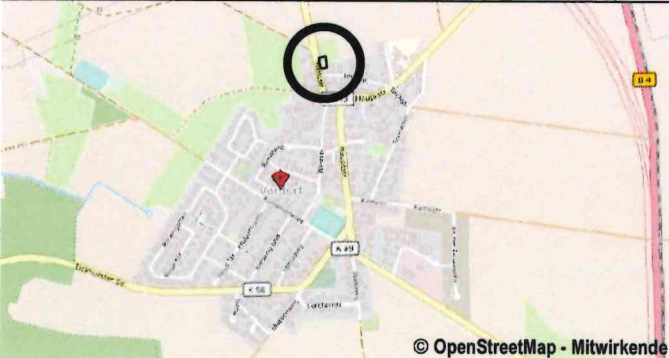
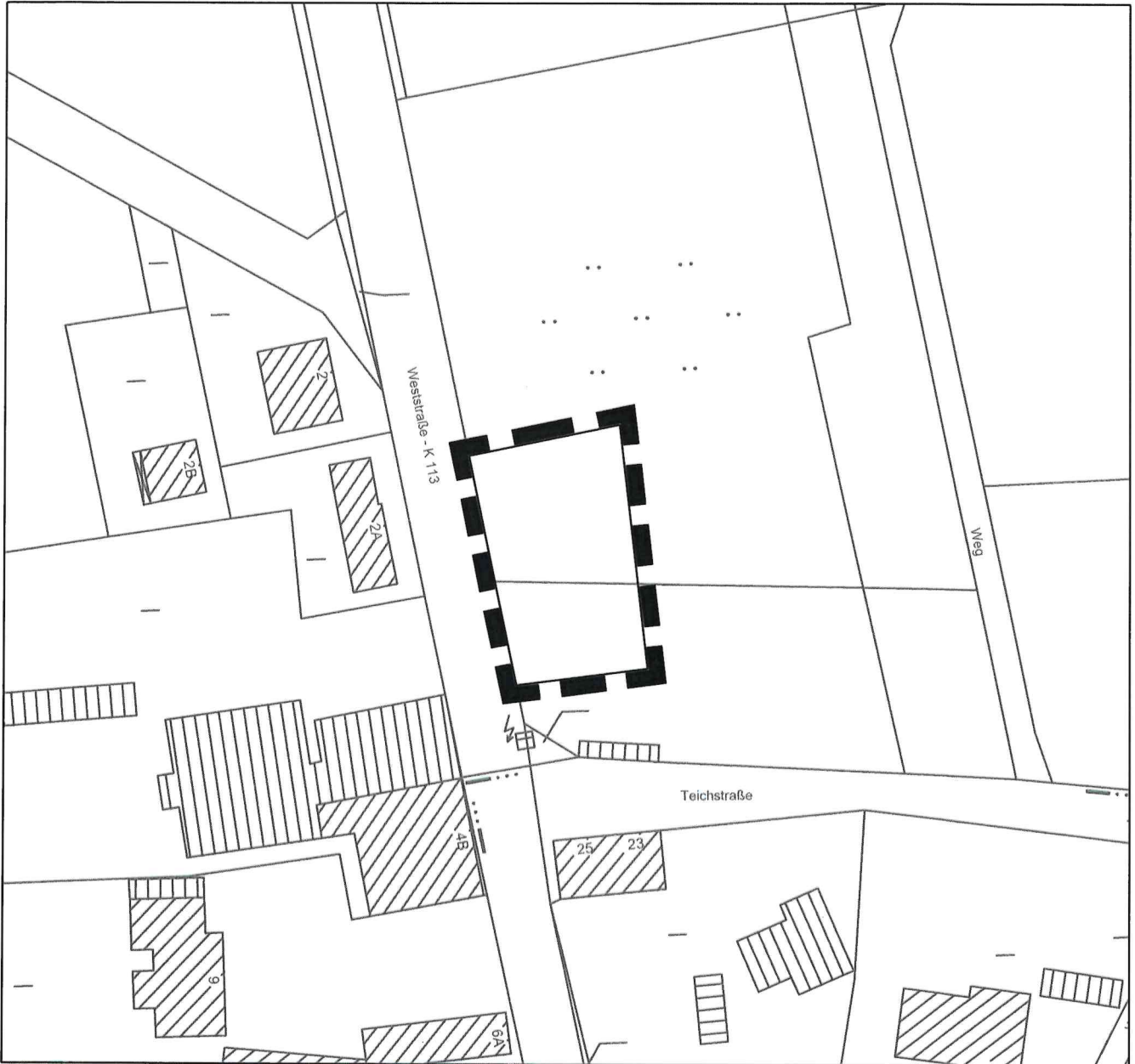
Bebauungsplan nach § 13 b BauGB
Teichstraße



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende